



Auszug aus dem Beschlussprotokoll

175. Sitzung des Gemeinderats vom 14. Januar 2026

5686. 2025/335

Weisung vom 20.08.2025:

Schulamt, Anpassung der Konventsstrukturen des Schulpersonals, Teilrevision von Schulerlassen

Antrag des Stadtrats

1. a) Die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ, AS 412.100) wird gemäss Beilage 1 (datiert vom 20. August 2025) geändert.
b) Die Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlichrechtlichen Organisationen des Schulpersonals (VES, AS 177.540) wird gemäss Beilage 2 (datiert vom 20. August 2025) geändert.
c) Die Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut, AS 412.103) wird gemäss Beilage 3 (datiert vom 20. August 2025) geändert.
2. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

Referat zur Vorstellung der Weisung: Maya Kägi Götz (SP), Präsidium

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel der Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ, AS 412.100), der Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlichrechtlichen Organisationen des Schulpersonals (VES, AS 177.540) und der Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut, AS 412.103) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.



AS 412.100

Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ)

Änderung vom ...

	Art. 18 wird aufgehoben
Sitzungsteilnahmen mit beratender Stimme a. Schulpflege	Art. 22 ¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen mit beratender Stimme teil: a. die Präsidentin oder der Präsident des städtischen Fachkonvents gemäss Art. 48 Abs. 3 als Vertretung der Lehrpersonen; b. die Präsidentin oder der Präsident des städtischen Leitungskonvents gemäss Art. 53^{bis} Abs. 3 als Vertretung der Schulleitungen. Abs. 2 unverändert.
Grundsatz	Art. 47 ¹ Die Angestellten der Schulen sind in Konventen und Fachgruppen organisiert. ² Die Konvente haben folgende Aufgaben: a. die Repräsentation der Angestellten der Schulen gegenüber den Schulbehörden und der Verwaltung; b. die Förderung des fachübergreifenden Austauschs. ³ Die Fachgruppen haben folgende Aufgaben: a. die Beratung der Schulbehörden und der Verwaltung; b. die Förderung des fachlichen Austauschs innerhalb der einzelnen Fachgebiete.
Konvente des Schulpersonals a. städtischer Fachkonvent	Art. 48 ¹ Für das gesamte Stadtgebiet besteht ein städtischer Fachkonvent. ² Der städtische Fachkonvent setzt sich zusammen aus: a. den Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisfachkonvente; b. der Präsidentin oder dem Präsidenten des Fachkonvents der Sonderschulen und Therapien; c. den Mitgliedern der städtischen Fachgruppen. ³ Er bestimmt eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Aktuarin oder einen Aktuar.
b. Kreisfachkonvente	Art. 49 ¹ In jedem Schulkreis besteht ein Kreisfachkonvent. ² Die Kreisfachkonvente setzen sich zusammen aus dem Lehr- und Betreuungspersonal des Schulkreises. ³ Jeder Kreisfachkonvent bestimmt eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Art. 49^{bis} wird aufgehoben.
c. Fachkonvent der Sonderschulen und Therapien	Art. 50 ¹ Für die Sonderschulen und Therapien besteht ein Fachkonvent. ² Der Fachkonvent der Sonderschulen und Therapien setzt sich zusammen aus: a. dem Lehr- und Betreuungspersonal der Sonderschulen gemäss Art. 2 lit. a–d; b. dem Personal der Therapieangebote Logopädie und Psychomotorik. ³ Er bestimmt eine Präsidentin oder einen Präsidenten.



3 / 5

Fachgruppen des Schulpersonals a. städtische Fachgruppen	Art. 51¹ Für das gesamte Stadtgebiet bestehen städtische Fachgruppen. ² Die städtischen Fachgruppen setzen sich zusammen aus den von den Kreisfachgruppen gewählten Vertretungen. ³ Jede städtische Fachgruppe bestimmt eine Leitung.
b. Kreisfachgruppen	Art. 52¹ In jedem Schulkreis bestehen Kreisfachgruppen. ² Die Kreisfachgruppen setzen sich zusammen aus dem Personal des jeweiligen Fachbereichs des Schulkreises.
c. Fachbereiche	Art. 53¹ Die Fachgruppen sind nach Fachbereichen organisiert. ² Die Schulpflege legt die Fachbereiche fest.
Konvente des Leitungspersonals a. städtischer Leitungskonvent	Art. 53^{bis}¹ Für das gesamte Stadtgebiet besteht ein städtischer Leitungskonvent. ² Der städtische Leitungskonvent setzt sich zusammen aus den von den Konventen gemäss Art. 53^{ter} gewählten Vertretungen. ³ Er bestimmt eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Aktuarin oder einen Aktuar.
b. übrige Leitungskonvente	Art. 53^{ter}¹ Für das gesamte Stadtgebiet besteht je ein Konvent für folgendes Leitungspersonal: a. Schulleitungen; b. Leitungen Betreuung; c. Leitungen Hausdienst und Technik. ² Die Konvente setzen sich zusammen aus: a. den vom jeweiligen Leitungspersonals eines jeden Schulkreises gewählten Vertretungen; b. den vom Leitungspersonal der Sonderschulen und Therapieangebote gewählten Vertretungen. ³ Jeder Konvent bestimmt eine Leitung und eine Aktuarin oder einen Aktuar.
Behördenerslass	Art. 53^{quater}¹ Die Schulpflege regelt in einem Behördenerslass die Einzelheiten der Konvente und Fachgruppen, insbesondere: a. die Konkretisierung der Aufgaben; b. die Wahl und die Mitgliederzahl. ² Sie kann für die einzelnen Konvente oder Fachgruppen Vorstände vorsehen.
Aufgaben	Art. 57¹ Für die Aufgaben des Konvents der Musikschule Konservatorium Zürich gilt Art. 47 Abs. 2 sinngemäss. Abs. 2 unverändert.



AS 177.540

Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlichrechtlichen Organisationen des Schulpersonals (VES)

Änderung vom ...

Ingress

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 und 94 Abs. 4 GO¹,

beschliesst:

Grundsatz

Art. 2 ¹ Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen:

- a. bis zu zwei Stunden (einfaches Sitzungsgeld) Fr. 130.–;
- b. für jede weitere volle halbe Stunde Fr. 30.–.

² Für die übrigen in dieser Verordnung bezeichneten Tätigkeiten wird die Entschädigung nach einem vom Stadtrat festgelegten einheitlichen Stundenansatz ausgerichtet.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

Konvente und
Fachgruppen der
Regelschulen,
Sonderschulen
und Therapien

Art. 9 ¹ Eine pauschale Jahresentschädigung erhalten:

- a. die Präsidentin oder der Präsident und die Aktuarin oder der Aktuar des städtischen Fachkonvents;
- b. die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisfachkonvente;
- c. die Präsidentin oder der Präsident des Fachkonvents der Sonderschulen und Therapien;
- d. die Leitungen und die Mitglieder der städtischen Fachgruppen;
- e. die Präsidentin oder der Präsident, die Aktuarin oder der Aktuar und die Mitglieder des städtischen Leitungskonvents;
- f. die Leitungen, die Aktuarinnen und Aktuare sowie die Mitglieder der folgenden Konvente:
 - 1. Konvent der Schulleitungen,
 - 2. Konvent der Leitungen Betreuung,
 - 3. Konvent der Leitungen Hausdienst und Technik.

Abs. 2 unverändert.

AS 412.103

Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut)

Änderung vom ...

Sitzungsteil-
nahme

Art. 3 ¹ Neben den Mitgliedern gemäss Art. 104 GO nehmen an den Sitzungen der Kreis-schulbehörden mit beratender Stimme teil:

- a. die Präsidentin oder der Präsident des Kreisfachkonvents;
- b. die Vertretungen der Kreisfachgruppen;
- c. drei Mitglieder der Konferenz der Schulleitungen;
- d. die Aktuarin oder der Aktuar.



5 / 5

Abs. 2 und 3 unverändert.

Präsidium der
Kreisschulbe-
hörde

Art. 6 Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde entscheidet in den ihr oder ihm gemäss übergeordnetem und städtischem Recht oder durch Beschluss der Kreisschulbehörde übertragenen Geschäften, insbesondere über:

lit. a–c unverändert.

d. Ausgaben im Rahmen der von der Schulpflege gemäss Art. 102 Abs. 2 GO übertragenen Ausgabenbefugnisse mit Ausnahme des Globalkredits der Schulen;

lit. e–h unverändert.

Abs. 4 unverändert.

Konferenz der
Schulleitungen

Art. 16 Abs. 1 unverändert.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Kreisfachkonvents nimmt an der Schulleitungskonferenz mit beratender Stimme teil.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

¹ AS 101.100